



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660  
Fax +49 30 18 527-2664

[buer.kramme@bmas.bund.de](mailto:buer.kramme@bmas.bund.de)

Berlin, 24. Februar 2021

**Schriftliche Frage im Februar 2021**

**Arbeitsnummer 327**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im Februar 2021**

**Arbeitsnummer 327**

Frage Nr. 327:

Welche konkreten Ausnahmen können Friseurbetriebe ab dem 01. März 2021 in Bezug auf § 2 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Anspruch nehmen, wenn sich die Vorgabe von 10 qm Mindestfläche pro Person - nicht pro Kunde wie z.B. in Österreich - auf Grund der räumlichen Verhältnisse nicht einhalten lässt (z.B. bei Bedienräumen kleiner 20 qm oder der Anleitung von Auszubildenden)?

Antwort:

Auch für Friseursalons gilt nach § 2 Absatz 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung die Vorgabe einer Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Die Einhaltung der Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> gilt sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für Beschäftigte. Denn für die Bewertung des Infektionsrisikos sind alle Personen einzubeziehen, die sich gleichzeitig in einem Raum befinden.

Wenn es jedoch z.B. aufgrund einer geringen Größe des Salons nicht möglich ist, die Mindestfläche pro Person einzuhalten, muss durch die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen – wie z.B. intensives Lüften und durchgängiges Tragen von medizinischen Gesichtsmasken bzw. höherwertiger Atemschutzmasken – ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten hergestellt werden.

Die praktische Ausbildung im Salon soll weiterhin ermöglicht werden. Wird durch die Anwesenheit von Auszubildenden die erforderliche Mindestfläche zeitweise unterschritten, müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung weitere Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Es wird empfohlen für den Zeitraum, in dem die Mindestfläche nicht eingehalten werden kann, zusätzlich zu den anderen getroffenen Schutzmaßnahmen FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken zu verwenden.